

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 14 (1926)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten
Erscheint monatlich • Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten • Erscheint monatlich
Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exempl. pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50; weitere Exempl. à Fr. 1.30; Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, 15. Oktober 1926

Nr. 10

14. Jahrgang

Die volkswirtschaftliche Bedeutung Vater Raiffeisens.

Friedrich Wilhelm Raiffeisen nimmt in der Geschichte des Wirtschaftslebens eine so bahnbrechende Stellung ein, daß die von ihm ins Leben gerufene Organisation nur eine Schuld der Dankbarkeit abträgt, wenn sie immer wieder sein Bild uns vor Augen führt. Doch nicht sein Lebensbild möchte ich heute zeichnen, sondern nur ein kleines, bescheidenes Bild seines wirtschaftlichen Strebens und Arbeitens, ein Bild seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung.

Um in dieser Beziehung Raiffeisen richtig einschätzen zu lernen, müssen wir vor allem die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Zeit verstehen. Es war eine Zeit, reich an den mannigfaltigsten sich durchkreuzenden Strömungen auf wirtschaftlichem Gebiet, eine Zeit des Ueberganges, der Krisis, sie war gezwungen, neue wirtschaftliche Aufgaben zu lösen, zu erfüllen. Die feudalen Wirtschaftsformen lagen zerfummert am Boden, das alte Wirtschaftsgebäude, unter dem sich auch die Landwirtschaft lange so heimlich und sicher fühlte, war total vernichtet, ein neues sollte und mußte aufgebaut werden. Da hielt man Ausschau nach einem Baumeister und der ersten einer, der Bausteine herbeischleppte, war Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Er hat, angeregt durch das Beispiel eines anderen hervorragenden Genossenschaftsmannes, in dieser schwülen Zeitatmosphäre die ersten Saatkörner des ländlichen Genossenschaftswesens in die Erde gelegt und eine lebensfähige, dauernde Institution geschaffen.

Damit habe ich die ganze volkswirtschaftliche Bedeutung Raiffeisens ausgesprochen. In zwei Lapidarfällen läßt sie sich zusammenfassen.

1. Raiffeisen ist der Bahnbrecher und Vorkämpfer des Genossenschaftswesens für das platte Land.
2. Raiffeisen ist dessen großer Organisator.

1.

Der totale Umschwung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse in der Neuzeit macht sich bekanntlich am spätesten in der Landwirtschaft geltend. Schon längst stunden die gewerblichen Schichten der Bevölkerung in den Städten im Feuer eines wilden Interessentkampfes, als es auf dem Lande noch ganz ruhig war und der Bauer noch ungestört seinem Berufe oblag. Da trat ein Ereignis von unberechenbarer Tragweite ein, das Verkehrswesen machte fabelhafte Fortschritte hinsichtlich seiner Ausdehnung, Raschheit und Sicherheit und so drohte der landwirtschaftlichen Produktion bald eine gefährliche Konkurrenz, die den Landwirt antrieb, seine Produktion möglichst intensiv zu betreiben, die Fortschritte der Neuzeit sich anzueignen, seine Betriebsweise zu verbessern, namentlich auch die Lehren der Agrilkulturchemie und Physiologie praktisch anzuwenden. Dazu aber war Geld notwendig und wieder Geld, und so begann das bewegliche Kapital auch im Produktionsprozeß der Landwirtschaft bald eine hervorragende Rolle zu spielen, die Geldwirtschaft erweiterte sich auch hier rasch zur Kreditwirtschaft. Darin aber lag das Gefährliche für die Landwirtschaft; das Gefährliche war, daß man alle modernen Kreditformen, sogar die Wechselform, auf die landwirtschaftliche Produktion übertragen, daß man übersehen hat, daß eine Kreditform, die für Handel und Industrie wohlthätig und sogar notwendig war, für die Landwirtschaft als destruktiv sich erweisen mußte. Warum? Weil die letztere eine viel geringere Rente abwirft und auch unter normalen Verhältnissen dieselbe in viel längerer Frist zutage fördert. Wer darum der Landwirtschaft helfen wollte, der mußte eine Kreditform schaffen, bei der sie bestehen kann.

Was den Real- oder Hypothekarkredit anbelangt, so war er damals noch äußerst schwer zu beschaffen, weil eben das Kapital sich da zurückzieht, wo nur geringer Gewinn in Aussicht steht und das Kapital nur in langen Fristen reproduziert werden kann. Erst allmählich hat die Macht der Verhältnisse ein eigenartiges Kreditverhältnis geschaffen in den sogenannten Annuitäten, die dem Schuldner die Wohlthat der Ankündbarkeit verbürgen. Allein diese Wohlthat ist um so hohen Zins erkauft, daß die Landwirtschaft in immer tiefere Zinsknechtschaft sinkt, und so sind die modernen Pfandbriefinstitute oder Hypothekarkreditgesellschaften zu wahren Geiern geworden, die an der Leber des Grundbesitzers haften.

War aber die Hypothekenfrage weder gesetzgeberisch noch organisatorisch zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst, so machte sich um so gebieterischer der Mangel einer Organisation des ländlichen Personalkredits als eine Hauptalamität des landwirtschaftlichen Betriebes geltend. Denn zur intensiven Bewirtschaftung brauchte der Landwirt Geld; solches war aber sehr schwer zu erhalten oder unter Bedingungen, bei denen der Landwirt nicht bestehen konnte, die über seine Leistungsfähigkeit hinausgingen. Sogar für den Großgrundbesitzer, der doch damals schon als wechselfähig gegolten hat, war es sehr schwer, von den Bankhäusern Geld zu bekommen; auch die vielen Sparkassen, die öffentlichen, städtischen und privaten, haben die Gewährung von Personalkredit, speziell von ländlichem, nicht zu ihrer Hauptaufgabe gemacht, sondern lieber die Spareinlagen zur Besorgung des großen, nimmerfatten Geldmarktes mitverwendet.

Da ist es in der Tat als eine unvergeßliche Rettungstat zu begrüßen, daß ein Mann aufstand, mit Namen Schulze, in Delitzsch, der in seinen Vorschußvereinen den Personalkredit weiten Kreisen den kleinen und mittleren Berufs- und Erwerbsklassen zugänglich machte. Auch die Landwirtschaft nahm an dieser neuen Errungenschaft Anteil, aber nur der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe. Denn Schulze hatte von Anfang an nie oder wenig an den Landwirt gedacht und auch die vorgeschrittenen Landwirte fühlten instinktiv so etwas wie Fremdartiges gegenüber den Schulze'schen Kassen und man war sich bald bewußt, daß auch sie nicht dazu berufen sein können, das Personalkreditbedürfnis und den Geldverkehr der breiten Masse der ländlichen und landwirtschaftlichen Bevölkerung auf die Dauer in umfassender Weise zu befriedigen.

Da erschien, man möchte fast sagen, wie ein Deus ex machina, Friedrich Wilhelm Raiffeisen an den Eingängen der Bauerndörfer und ruft hinein: „Hilf dir selbst, dann hilft dir Gott!“ Er will diese Frage auf dem Wege der Selbsthilfe, der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung lösen und hat seine geistige Vorarbeit bereits Mitte der 60er Jahre vollendet, so daß er mit einem klaren und erschöpfenden Programm vor die Landbevölkerung hintreten konnte. Von jeher sah man das Ideal der Personalkreditorganisation in der Dorfbank und dieses Ideal ist erreicht in den Raiffeisen'schen Spar- und Darlehenskassen. Seiner Idee kommt für das platte Land eine geradezu originelle Bedeutung zu und die Schulze'schen Kassen sind in den meisten Gegenden nur die Wegeebener für das ländliche Darlehenswesen geworden, indem sie den Gedanken der Selbsthilfe weckten.

Wie sehr die Raiffeisen'schen Kassen den ländlichen Verhältnissen angepaßt, wie sehr sie insbesondere dem Landwirt auf den Leib geschnitten sind, beweisen folgende Einrichtungen: 1. lange Ausleihestricen, entsprechend dem langsamen Umschlag der landwirtschaftlichen Produktion, 2. ratenweise Rückzahlung der Darlehen im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Schuldners, 3. mög-

licht billiger Zinsfuß; wohl ist es noch nicht gelungen, eine unabhängige Zinspolitik zu treiben, wie sie der Rentabilität der Landwirtschaft entsprechen würde, aber es muß doch als eine bemerkenswerte Erscheinung des modernen Geld- und Kreditwesens bezeichnet werden, daß man eine gewisse Stabilität gegenüber den Schwankungen des allgemeinen Geldmarktes erreicht und den Zinsfuß gegen früher bedeutend herabgesetzt hat. Hier sollte und könnte ich noch hinweisen auf die unbeschränkte Haftpflicht, diesem Zaubermagneten für Spargelbeinlagen, auf die Anentgeltlichkeit der Verwaltung und örtliche Einschränkung des Wirkungsbereiches, diesen unschätzbaren Gegengewichten gegen die Gefahren der unbeschränkten Haftpflicht, sowie auf den Reservefond, dieser sozialen Krönung des Raiffeisenschen Gedankens.

Aber mehr als dies letzte Zeugnis für das agrarpolitische Verständnis Raiffeisens ab, daß er seinen Kassen auch die Aufgabe zuteilte, ihre Bedarfsartikel gemeinsam zu beziehen. Denn auf dem Gebiete des Handels mit derartigen Artikeln, insbesondere mit Kunstbünser und Futtermitteln, machte sich bald in der Hand eines Seeres von Klein- und Zwischenhändlern unter anderm ein verdammenwerter Wucher und Schwindel breit, der um so gefährlicher war, als er sich damals noch wegen der allgemeinen Unkenntnis des Warengehaltes mit dem Nimbus einer gewissen Reellität zu umgeben wußte. Diesem Schwindel entgegenzutreten, den Landwirt vor demselben zu schützen, ihm für sein gutes Geld auch garantiert gute Ware zu verschaffen, das ist Raiffeisens unsterbliche sozialpolitische Rettungstat.

Diese Tat ist volkswirtschaftlich aber um so höher einzuschätzen, als damit überhaupt ein Fingerzeig für die Ausschaltung des Zwischenshandels, soweit er unreell und zu teuer ist, gegeben war, zumal auf dem Gebiete des Güterhandels und des Verkaufes landwirtschaftlicher Produkte. Und daraus hat sich ohne Zweifel jene neue Form des Genossenschaftswesens, der genossenschaftliche Absatz landwirtschaftlicher Produkte, entwickelte, dem schon Vater Raiffeisen große Perspektiven eröffnet hat.

So steht also Raiffeisen vor uns als der unsterbliche Träger und Vorkämpfer des Genossenschaftsgedankens auf dem platten Lande: wir haben ihn kennen gelernt als den Lokalisator des Genossenschaftsgedankens für das Land, als den Schöpfer des materiellen Inhalts des ländlichen Spar- und Darlehenskassenwesens, als den Organisator des ländlichen Warenbezuges und als den geistigen Vater des modernen genossenschaftlichen Absatzes landwirtschaftlicher Produkte.

(Fortsetzung folgt.)

Rassaturz und Revisionswesen.

(Schluß von Nr. 9.)

II.

Wohl nicht umsonst enthalten auch die vor Jahrzehnten in den grundlegenden Punkten unverändert aus der deutschen Praxis herübergenommenen Statuten der Raiffeisenkassen eingehende Vorschriften über die Kassaprüfungen. Und wenn die Zahl der Veruntreuungen bei den Raiffeisenkassen eine sehr geringe ist, spricht dies nicht nur für einen hohen Treuegrad der mit weitgehenden Kompetenzen ausgestatteten Funktionäre, sondern auch für die Zuverlässigkeit des Kontrollsystems. Wo die grundlegenden statutarischen Bestimmungen reslos durchgeführt werden, sind Veruntreuungen fast ausgeschlossen. Von der allgemeinen Perfektionierung in der Verwaltung der Schweiz. Darlehenskassen hat zweifelsohne das Kontrollwesen nicht am wenigsten profitiert. Indessen gibt es immer noch verantwortliche Organe, die den guten Zweck der Prüfungsarbeiten zu wenig erkennen oder aus Bequemlichkeit die statutarischen Vorschriften ignorieren. Wir möchten deshalb die Notwendigkeit und Nützlichkeit zweckmäßiger Kassarevisionen kurz besprechen, und zwar vornehmlich deshalb, weil der Kassaturz in Verbindung mit den damit verbundenen Nebenarbeiten ein vorzügliches Mittel ist, um

1. die Tätigkeit des Kassafunktionärs zuverlässig zu überwachen,
2. anregend auf die Tätigkeit aller Kassabehörden einzuwirken und
3. die allgemeine Bildung zu fördern.

Zweckmäßig ist der Kassaturz dann, wenn er hier und da unangenehm vorgenommen wird, so daß der Kassafunktionär

bei der Versuchung, einen unberechtigten Eingriff zu machen, mit eventueller Enttarnung auf frischer Tat rechnen muß. Zweckmäßig ist der Kassaturz dann, wenn man sofort bei Beginn der Prüfung die Barschaft verlangt und aufzählt und erst nachher auf Grund der Bücher den Sollbestand feststellt. Die Normalstatuten der Raiffeisenkassen geben dem Vorstand in Art. 17 Pflicht und Vollmacht, monatlich Kassaturz vorzunehmen. Für den Aufsichtsrat sind vierteljährliche Geschäftsprüfungen vorgesehen, wovon alljährlich wenigstens eine ohne Voranzeige zu geschehen hat. Daß dabei in erster Linie die Kasse geprüft werden soll, gilt als selbstverständlich. Bei den Monatsprüfungen des Vorstandes genügt es, wenn der Präsident in Verbindung mit einem, eventuell im Turnus bestimmten, Mitglied die Revision vornimmt. Diese Kontrolle soll sich in erster Linie erstrecken auf die Vergleichendes Barbestandes mit dem Sollbestand. Tagebüchern, wobei stets das Spezielle, von der Materialabteilung des Verbandes beziehbare Kassaturz Verwendung finden soll. Unaufgeklärte Differenzen, zumal wenn sie 10 Fr. übersteigen, sollen nicht sofort reguliert, sondern auf ein besonderes, im Art. Art. zu eröffnendes „Differenzkonto“ verbucht werden. Oft klärt sich später bei der vielerorts üblichen, jährlichen Kontrolle der Sparhefte etc. im Dezember oder Januar die Differenz auf und es kann auf diese Weise der Zusammenhang leichter festgestellt werden. Erhebliche Fehlbeiträge sind sicherstellen zu lassen. In zweiter Linie ist die Kontrolle der Ausgabebelege (Quittungen, Coupons etc. in die Prüfung miteinzubeziehen), wobei grundsätzlich jeder Kassaausgang durch einen Beleg ausgewiesen sein soll, und an dritter Stelle ist zu prüfen, ob die Ueberträge von den Tage- in die Kontobücher richtig erfolgt sind; dabei sind die Punktierungen aber nicht auf Grund der Kassakolonnen, sondern der Kategorienrubrik vorzunehmen. (Zuerst alle Posten in der Gläubiger-, dann in der Schuldner- und schließlich in der Konto-Korrentrubrik kontrollieren!)

Neben dieser Monatskontrolle wird der Kassier, wenigstens bei großen Kassen, für sich selbst in der Zwischenzeit öfters (wöchentlich oder noch häufiger) Kassaprüfung vornehmen, weil er weiß, daß es für den richtigen Eintrag der Geschäftsvorfälle kein besseres Kontrollmittel gibt, als die stimmende Kasse. Diese Selbstkontrolle wirkt auch erzieherisch und ist geeignet, Beruhigung zu schaffen, die Freude an der Arbeit zu steigern und den Beruf lieb zu gewinnen.

Die regelmäßige monatliche Kassaprüfung ermöglicht dem Vorstand nicht nur über die Effektivität in der Kassaführung Aufschluß zu erhalten, sondern veranlaßt den Kassier zu steter, prompter Nachführung der Bücher. Im weitern ergibt sich dabei, ob die Barbestände nicht zu hoch gehalten sind und es erhalten die Kontrollorgane fortwährend Aufschluß über den allgemeinen Stand der Kasse, insbesondere die Gelbbewegungen, Fortschritte oder Rückschritte im Einlagenzustand, außerordentliche Bedürfnisse usw. Dem gewissenhaften Kassier ist die Prüfung durch die verantwortlichen Organe nur willkommen. Er sieht sich im Bestreben, die Kasse vorwärts zu bringen, unterstützt und beobachtet, daß nicht er allein den „Karren“ ziehen muß und wird besonders auch die Kontrolle der Ueberträge gerne sehen; denn dadurch kann ihm viel zeitraubende Punktierarbeit bei Erstellung der Jahresrechnung erspart werden.

Endlich bildet die Kassaprüfung mit den zusammenhängenden Kontrollarbeiten ein vorzügliches Mittel für die geschäftliche Schulung der Kassabehörden. Die Raiffeisenkassen verfolgen bekanntlich den Nebenzweck, fördernd auf die Allgemeinbildung im Dorfe einzuwirken, und zwar speziell dadurch, daß sie Kassiere, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in praktischer Weise mit Buchhaltungsarbeiten, Kontroll- und Ueberwachungstätigkeit, Gesetzesbestimmungen (Grundpfandwesen, Bürgschaftswesen etc.) ohne große Theorie vertraut machen. Das Gelernte und Beobachtete wird dazu dienen, auch die Mitbürger besser kennen zu lernen und ihnen dementsprechend wertvoller Nächstenliebe entspringende, indirekte Hilfe angedeihen zu lassen. Daneben aber wird mehrjährige rege und gewissenhafte Tätigkeit als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eine gute Vorschule sein, um in Rechnungskommisionen, Verwaltungsräten von Korporationen und andern Genossenschaften wertvolle Dienste zu leisten. Gewissenhafte Ausübung der Revisionsarbeiten befähigt auch, nötigenfalls den Kassier zu vertreten und erleichtert bei einer eventuellen Vakanz die Berufung eines befähigten Nachfolgers. Schließlich dient, wie überall, auch hier die Erweiterung

des Wissens und Könnens zur persönlichen Befriedigung. „Zehn Jahre habe ich ohne jegliche Entschädigung geamtet, bin aber durch das Gelernte allein für meine Arbeit reichlich entschädigt worden,“ erklärte einmal ein Vorstandsmitglied.

So kann eine gewissenhafte und zweckmäßige Kassaprüfung und Revisionsfähigkeit nicht nur viel Ungereimtes verhindern, sondern auch für den einzelnen wie für die Gesamtheit Nutzen bringen und Werte schaffen, die in unsern Landgemeinden sehr begrüßenswert sind.

St. Gallischer Unterverband der Raiffeisenkassen.

Dem diesjährigen Unterverbandstag der st. gallischen Raiffeisenkassen war ein voller Erfolg beschieden. Trotzdem an der Peripherie des Kantons getagt wurde, hatten sich am vergangenen 20. September 125 Delegierte als Abgeordnete von 50 Kassen in der Aebtestadt Wil eingefunden, allwo nicht nur ein Drittel Duzend Banken tätig sind, sondern auch seit zehn Jahren eine gut gehende Raiffeisenkasse besteht. Derselben und den übrigen Schwesterkassen der Bezirke Wil und Altgotgenburg die Sympathie des Unterverbandes zu bekunden und ihnen Gelegenheit zu besonderer Fühlungnahme zu geben, war neben verkehrspolitischen Gründen bei der Wahl des Tagesortes maßgebend. Mit dieser Begründung und einem herzlichen Raiffeisengruß eröffnete Präsident L i n e r die Tagung, zu der ein ad hoc gebildeter Männerchor bereits eine flotte Ouverture zum besten gegeben hatte.

Nachdem die H. H. Zwicker-Tübach, Egli-Niederhelfenschwil und Lenherr-Walbfirch zu Stimmzählern ernannt worden waren, ließ der gewandte Aktuar, Hr. Lehrer Federer, mit seinem Protokoll nochmals in gewählten Formen die letztjährige Kortschachertagung Revue passieren, während der Vertreter des Zentralverbandes über den Stand der Unterverbandskasse orientierte. Letztere verzeichnete per Ende 1925 einen Vermögensbestand von Fr. 3158.—. Trotz dem ansehnlichen Aktiofaldo wurde einmütig beschlossen, den Jahresbeitrag in bisheriger Höhe zu belassen nach der Skala: Bis zu einer Bilanzsumme von Fr. 100,000: Fr. 7.—, von Fr. 100,000.—500,000.—: Fr. 15.—, von Fr. 500,000 bis 1 Million: Fr. 30 und bei einer Bilanzsumme von über 1 Million: Fr. 60.—. Ausschlaggebend für diesen Maßstab war die vorgefehene Subventionierung für Teilnehmer an den geplanten Kassierkursen und die Beteiligung an der im September 1927 stattfindenden kantonalen Ausstellung. Im anschließenden Geschäftsbericht gab der Vorsitzende seiner Befriedigung über das fortwährende Erstarren fast aller Unterverbandskassen Ausdruck, die in der Gesamtheit wie seit Jahren an der Spitze der aufstrebenden schweizerischen Raiffeisenorganisation marschieren. In den 64 bestehenden Kassen sind 7419 Mitglieder vereinigt, 54,2 Millionen anvertraute Gelder und 1,4 Millionen Franken Reserven. Noch ist aber das Netz kein vollständiges und das gute Beispiel der bestehenden Kassen, verbunden mit freundschaftlicher Aufmunterung müssen dafür sorgen, daß sukzessive sämtlichen st. gallischen Landgemeinden die Wohlthaten gemeinnütziger Spar- und Kreditinstitute zugänglich gemacht werden. Der Berichterstatter hebt besonders im Hinblick auf die gegenwärtige Krisis in der Landwirtschaft die Möglichkeit zweckmäßiger Betriebskreditinstitute hervor und empfiehlt diese von Valutagängerei freien, soliden örtlichen Kassen tatkräftiger Unterstützung. Die Zeitverhältnisse rufen vermehrter Solidarität der Bauern- und ländlichen Mittelstandskreise. Die Raiffeisenkassen sind das Feld, wo der gutsituierte Landwirt dem jetzt oft hart ums Dasein ringenden Anfänger oder Schuldenbauer tatkräftig und unauffällig den hilfreichen Arm leihen kann, indem er der gemeinnützigen Dorfbank tüchtig Einlagen zuhält und so ihre Aktionsfähigkeit und Zinsvorteile steigert.

In ausgezeichnete, sehr instruktiver und leicht faßlicher Weise verbreitete sich hierauf der diesjährige Tagesreferent, Hr. Dr. H o l e n s t e i n jr., von St. Gallen, über das interessante Thema: „Die Geltendmachung des verbürgten oder durch Pfand versicherten Darlehens in Betreibung, Konkurs oder Nachlaßvertrag des Schuldners.“ Wenn es auch Kassen gibt, die Jahrzehnte lang zur Erhältlichmachung von Forderungen nie den Rechtsweg beschreiten mußten, sind doch in den letzten Jahren bei manchen Sektionen in die engere Rechtspraxis einschlagende Fragen vorgekommen, so daß die Versammlung mit gespannter Aufmerksamkeit die oft mit anschaulichen praktischen Beispielen belegten und mit Humor gewürzten Ausführungen mit großem Beifall entgegen-

nahm. Regere Aussprache folgte die Behandlung von 2 der vorgegebenen 3 Diskussionsfragen, nämlich „Erfahrungen im Viehbelehungsverkehr“ und „Geldmarktlage und Zinsfußfrage“, zu denen Verbandssekretär Heuberger das einleitende Votum hielt. Da sich bei der bisherigen vom Jahre 1917 datierten eidgenössischen Verordnung für den Viehpfandverkehr verschiedene Unzulänglichkeiten ergeben haben, wurde der Vorstand beauftragt, an zuständiger Stelle eine Revision anzustreben. Dadurch soll insbesondere die, scharfer Kritik unterzogene, Tätigkeit gewisser aargauischer Kleinbanken unterbunden werden. Diese Banken geben sich in auffallender Weise in der entfernten Ostschweiz mit Viehbelehungen ab, welche aus Käufen bei jüdischen Viehhändlern herrühren und das für den Bauern sehr oft ruinös wirkende System der „Abzahlkühe“ fördern. Im weiteren wird die Wiederzulassung von Bürgschaften neben dem Viehpfand postuliert und im weiteren eine bessere Umschreibung der Strafbestimmungen verlangt im Falle rechtswidriger Hinausgabe von Gesundheitscheinen durch Viehinspektoren. Bei der Besprechung der Z i n s f u ß e r h ä l t n i s s e wurde auf die etwas unsichere Tendenz am Geldmarkt hingewiesen und deshalb trotz dem vor Monatsfrist erfolgten Abbau des Obligationenzinsfußes bei der Kantonalbank auf 4½% vorläufige Beibehaltung des 4¾%igen Typus, den jüngst auch einige Großbanken in ihrer Propaganda erwähnen, empfohlen. Bei der Sparkasse wird der Ansaß von 4¼% als Norm angesehen und angesichts der kommenden erhöhten Belastung der Obligationen durch eidgenössische Steuern vermehrter Förderung des steuerfreien Sparheffes gerufen. Der vielfach gedrückten Lage in bäuerlichen Kreisen entsprechend, soll soweit möglich für 1. Hypotheken ein Ansaß von 5% (jedoch nicht darunter) und für die übrigen Schuldnerkategorien ¼—½% mehr, unter besonderer Schonung der Betriebskreditkreditnehmer als Richtlinie gelten.

Schließlich bewilligte die Versammlung nach Antrag des Vorstandes den für die Beteiligung an der kantonalen Ausstellung notwendigen Kredit. Ebenso einhellige Zustimmung fand der Antrag, im Laufe des Monats November in Weesen, Wattwil und St. Gallen eintägige Instruktionkurse für Kassiere, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abzuhalten und dadurch sowohl die allgemeine Bildung in den Landgemeinden zu fördern, als auch die Funktionäre in vermehrtem Maße mit ihren Obliegenheiten vertraut zu machen.

Nach vierstündigen Verhandlungen schloß der Vorsitzende diese sehr lehrreiche und eindrucksvolle Tagung, die erneut bewies, daß die st. gallischen Raiffeisenmänner gewillt sind, den Ausbau ihrer lieb gewordenen, blühenden Dorfbanken weiterhin intensiv zu fördern und sie für die Allgemeinheit recht fruchtbar zu gestalten.

Ueberfall auf eine Raiffeisenversammlung.

Der „N. Z. Ztg.“ ist unterm 3. Oktober a. c. aus B o z e n gemeldet worden: „Heute fand im Hotel Stiegl die Generalversammlung des Raiffeisenkassenverbandes für Südtirol statt. Einige anwesende Mitglieder, die zugleich auch dem faschistischen Bauernbund angehören, störten die Verhandlungen, zu welchem Zwecke sie auch eine Knüppelgarde mitgenommen hatten. Letztere stürzte sich auf ein gegebenes Signal auf den Präsidenten los, stürzte den Tisch um und warf den Präsidenten, Advokat Dr. Köllensperger, zum Fenster hinaus. Darauf begann eine wilde Schlägerei. Die deutschen Bauern räumten freiwillig den Saal. Dies alles geschah in Anwesenheit des Regierungsvertreters Dr. Steffanini, des Regierungskommissärs der Stadt Bozen. Es ist vorauszusehen, daß die Regierung diesen von ihren eigenen Anhängern provozierten Skandal zum Vorwand nehmen wird, um dem Raiffeisenverband einen Regierungskommissär aufzunötigen, so daß dann die bäuerliche Kreditwirtschaft vollends in den Händen des Faschismus liegt.“

Mit Entrüstung wird man auch in schweizerischen Raiffeisenkreisen von dieser Vergewaltigung der Tiroler Freunde Kenntnis nehmen, deren einziges „Verbrechen“ darin besteht, daß sie sich in den fast ausschließlich aus deutschsprechenden Mitgliedern besuchten Versammlungen ihrer Muttersprache bedienen. Bei uns wird man für ein solches brutales Vorgehen umsoweniger Verständnis aufbringen, als wir an ein friedliches Zusammenleben einer vierstägigen Bevölkerung gewöhnt sind.

Die schwergeprüften Raiffeisenbrüder vom Südtirol versichern wir in diesen Schicksalstagen unserer aufrichtigen Sympathie.

Aus den Sektionen.

Darlehenskasse Aesch-Pfeffingen. Am 18. August 1926 hat der Vorstand der Darlehenskasse Aesch-Pfeffingen eines seiner eifrigsten Mitglieder, Achilles Nebel-Meier im Alter von 63 Jahren durch den Tod verloren. Nebel war Mitbegründer der Darlehenskasse Aesch-Pfeffingen und von Anfang an, d. h. seit 24 Jahren, im Vorstande und als gut talentierter Landwirt in der Lage, die landwirtschaftlichen Interessen sehr gut zu vertreten. Das Vertrauen seiner Mitbürger berief ihn viele Jahre in den Gemeinderat und in die Vorstände der Milchgenossenschaft, Landw. Verein und Krankenkasse. Überall stellte er seinen Mann. Er ließ sich von andern nicht beeinflussen und hatte immer seine eigene Meinung, der er ohne Furcht Geltung zu verschaffen wußte und die immer und überall guten Anklang fand. Durch und durch Raiffeisenmann wußte er auch in den Sitzungen der Verwaltungsbehörden stets das Richtige auf den Kopf zu treffen, und er war einer derjenigen, die an den Sitzungen nie fehlten, bis ihn ein Magenleiden daran hinderte, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen. Aber auch während seiner Krankheit hegte er immer noch die Hoffnung, wieder an den ihm lieb gewordenen Raiffeisenveranstaltungen teilzunehmen, bis das Leiden sich so sehr verschlimmerte und zum Tode führte. Für seine der Raiffeisenbewegung geleisteten Dienste sei ihm hier der wohlverdiente öffentliche und herzlichste Dank ausgesprochen.
R. I. P.

Ebnat-Kappel. Die Darlehenskasse Ebnat-Kappel hat im laufenden Jahre zwei schwere Verluste — nicht an Geld — aber an Personen zu verzeichnen. Es sind dies die Herren Gemeindeammann Groß in Ebnat und Gemeinderat J. Furrer in der Hintersteig, Kappel. Beide saßen anlässlich der Gründung anno 1911 im Initiativkomitee und wurden in der Folge an der konstituierenden Versammlung in den Vorstand berufen. 1916 übernahm Herr Gemeindeammann Groß als 72jähriger Mann noch das Präsidium des Verwaltungsrates, das er bis 1921 inne hatte. Alsdann löste ihn Herr Gemeinderat Furrer in seinem Amte ab, das er bis zu seinem nun erfolgten Hinschiede bekleidete. Herrn Groß ist es im speziellen hoch anzurechnen, daß er mit seinem Namen und seiner ganzen Persönlichkeit der Kasse Halt und Rückgrat verlieh, wurde doch mit allen Mitteln versucht, die Neugründung zu verhindern und zu diskreditieren. Die beiden treuen Kämpfer haben nicht die kleinsten Verdienste daran, daß das Institut heute in schönster Blüte steht. Sie standen allzeit aufrecht und unentwegt zu den Grundsätzen Raiffeisens, und so werden die beiden Verblichenen in der Geschichte der Raiffeisenschen Spar- und Darlehenskasse Ebnat-Kappel einen ehrenvollen Platz einnehmen.

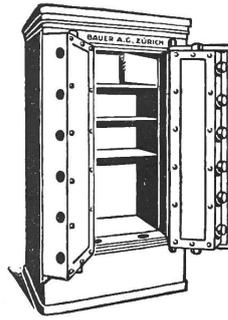
Root (Luzern.) Seit langem hatte man sich in der Gemeinde Root mit dem Gedanken beschäftigt, eine Spar- und Darlehenskasse zu gründen. Im Laufe des Monats September haben nun diese Bestrebungen definitive Gestalt angenommen. Nach vorbereitenden Besprechungen, bei welchen Hr. Kassier Rüng der benachbarten Raiffeisenkasse in Ebikon aufklärende Erläuterungen über das Wesen einer Darlehenskasse nach System Raiffeisen gegeben, und nach einem Vortrage im Schoße des dortigen Volksvereins, fanden sich dann die Interessenten am Sonntag den 26. September zur konstituierenden Versammlung zusammen. Die Statuten wurden an Hand der Normalstatuten durchberaten und angenommen. Der Vereinsbezirk umfaßt die Gemeinden Root, Giffikon, und Henau, alle zur Kirchgemeinde Root gehörend. Gleichzeitig wurde der Anschluß an den schweizerischen Raiffeisenverband beschlossen. An der Spitze des fünfgliedrigen Vorstandes steht Hr. Pfarrbelfer Fr. Blum, Präsident des Aufsichtsrates von 7 Mitgliedern ist Hr. Lehrer A. Schöffhauser und Kassier Hr. Verwalter Büchli. Die Geschäftseröffnung ist auf 1. November nächsthin in Aussicht genommen. Glückauf und Gottes Segen der jüngsten Raiffeisenkasse für ihre Fahrt ins Leben!

(Besondern Gruß und Glückwunsch der Darlehenskasse Root als der 400sten des schweizerischen Verbandes. Die Red.)

Notiz.

Umständehalber mußten mehrere Artikel auf die Novembernummer zurückgelegt werden.
Die Red.

Landvölk, lege das überschüssige Geld bei den bodenständigen, nur in deinem Interesse tätigen Raiffeisenkassen oder bei der Zentral-Kasse des Verbandes an!



Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Bauart

Panzertüren Tresoranlagen
Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizer Darlehenskassen.

Verband Schweiz. Darlehenskassen St. Gallen

Zentrale der schweizerischen Raiffeisenkassen
Garantiekapital und Reserven: 3,5 Mill. Fr

Wir sind Abgeber von

4 ³/₄ % Obligationen

unseres Institutes 3—5 Jahre fest

Fällige, gekündete oder bald kündbare gute Obligationen werden an Zahlungstatt genommen.

Die Verwaltung.

Den in Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlässe von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen und Organisationen aller Art, Ausarbeitung von Statuten, Reglementen, Steuer-Beratungen u. dergl.

Revisions- und Treuhand-A.-G.

Zug (Postgebäude)